

Lageplanüberarbeitung gegenüber Anlage 01 zur Drucksache: 0157/2018/BV

1. Kennzeichnung und Nummerierung der Pollerstandorte
2. Vervollständigung sowie Korrektur der Beschilderung für Einbahnstraßen (Verkehrszeichen 220) und für den Verbot der Einfahrt (Verkehrszeichen 267)
3. Darstellung der Standorte in verschiedene Farben, die drei Umsetzungsstufen symbolisieren: 1. Stufe Ein- und Ausfahrtsquerschnitte in Rot; 2. Stufe Ausfahrtsquerschnitte in Gelb; 3. Stufe periphere Standorte in Grün; die realisierten drei Hochsicherheits-Polleranlagen sind weiterhin in Schwarz zu sehen.
4. Darstellung der Fußgängerzone in *Bereich mit Fußgängervorrang* und *Reiner Fußgängerbereich* gemäß Paragraph 1 Absatz 2 der Fußgängerbereichsatzung
5. Darstellung von Befahrungszonen
6. Verschiebung des Pollerstandorts in der Akademiestraße nach Norden an die Fußgängerzone
7. Streichung der Pollerstandorte auf der Straße Unterer Fauler Pelz, auf der Plöck direkt östlich vom Friedrich-Ebert-Platz und auf der Schießtorstraße direkt nördlich der Friedrich-Ebert-Anlage
8. Die Theaterstraße und Neckarstaden von der Pfaffengasse bis westlich der Steingasse sind als Fußgängerzone (Bereich mit Fußgängervorrang) dargestellt
9. Ergänzung eines Standorts an der Fischergasse, wie auf Folie 2 der Anlage 05 zur Drucksache 0188/2020/BV gezeigt
10. Aufspaltung des Standorts Neckarstaden: Im Bereich des Standorts Neckarstaden (21-NES) ergeben sich zwei neue Pollerquerschnitt an der Lauerstraße (35-LAU in Stufe 1) und Dreikönigstraße (36-DRE in Stufe 2), wobei der Querschnitt 21-NES (Stufe 1) in Richtung Osten bis westlich der Pfaffengasse geschoben ist. In der Folge ist ein neuer Pollerstandort westlich der Steingasse dargestellt (37-NES in Stufe 2).
11. Versenkbare Poller statt Kette an der Untere Neckarstraße (33-UNS in Stufe 1)

Begründung des 3. Beschlussvorschlags zur Drucksache 0379/2023/BV

Die Aufstellung und Installation von versenkbaren Pollern ist nach der Straßenverkehrsordnung nur dort möglich, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus muss aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von relevanten Rechtsgütern (zum Beispiel Sicherheit und Ordnung des Verkehrs) erheblich übersteigt.

Für die geplante Errichtung von Pollern im Fußgängerbereich der Altstadt sind diese Voraussetzungen aus Sicht der Verwaltung erfüllt, da die schmalen und engen Gassen im Altstadtbereich mit vielen zu Fuß Gehenden nicht dafür ausgelegt sind, dass sie verstärkt von nicht berechtigtem Kraftfahrzeugverkehr befahren werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die genannten strengen Voraussetzungen bei den folgenden ursprünglich vorgesehenen Standorten allerdings nicht erfüllt:

Unterer Fauler Pelz

Die Straße Unterer Fauler Pelz ist Teil des Fußgängerbereichs Altstadt. Es ist allerdings bereits ein Pollerstandort in der Seminarstraße angedacht. Damit wird aus Sicht der Verwaltung ein unberechtigtes Einfahren in der Fußgängerzone der Altstadt und in Richtung Unterer Fauler Pelz bereits verhindert. Eine zwingende Notwendigkeit für die Aufstellung von Pollern, wie von der Straßenverkehrsordnung gefordert, ist für den Standort Unterer Fauler Pelz damit nicht gegeben.

Schießtorstraße/Friedrich-Ebert-Anlage

Die Schießtorstraße ist aktuell kein Bestandteil der Fußgängerzone in der Altstadt. Voraussetzung für die Errichtung von Pollern in dieser Straße wäre die Teilentziehung für den Kraftfahrzeugverkehr nach den entsprechenden straßenrechtlichen Vorschriften. Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Aus Sicht der Verwaltung sind diese Voraussetzungen in der Schießtorstraße nicht erfüllt.

Zudem sind die Poller in der Schießtorstraße aus Sicht der Verwaltung auch nicht erforderlich: In der Friedrich- und Theaterstraße sind bereits Standorte für die Aufstellung von Pollern vorgesehen, sodass ein Einsickern von nicht erlaubtem Verkehr in den Fußgängerbereich bereits effektiv verhindert wird.

Plöck direkt östlich vom Friedrich-Ebert-Platz

Die Plöck direkt östlich vom Friedrich-Ebert-Platz ist aktuell kein Bestandteil der Fußgängerzone in der Altstadt. Voraussetzung für die Errichtung von Pollern in dieser Straße wäre die Teilentziehung für den Kraftfahrzeugverkehr nach den entsprechenden straßenrechtlichen Vorschriften. Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Aus Sicht der Verwaltung sind diese Voraussetzungen in der Plöck direkt östlich vom Friedrich-Ebert-Platz nicht erfüllt.